

(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut Basel [Vorsteher: Prof. S. Schönberg].)

Fruchtabtreibung und Lebensfähigkeit.

Von

Prof. S. Schönberg und Dr. C. Ludwig

Gerichtsarzt.

Erstem Staatsanwalt.

Mit 2 Textabbildungen.

Der Begriff der Lebensfähigkeit kommt bei Abtreibungen gewöhnlich nicht in Frage. Als Voraussetzung für eine Abtreibung gilt nur eine „lebende“ Frucht. Hingegen ist bei Untersuchungen auf Kindesmord auf die Lebensfähigkeit des Kindes zu achten. Wenn auch die einschlägigen Vorschriften über eine Untersuchung der Lebensfähigkeit nur in vereinzelt Gesetzgebungen angeführt sind, ist es doch Erfordernis, auch in den Ländern, die eine Berücksichtigung der Lebensfähigkeit nicht direkt vorschreiben, diese Zustände zu prüfen, da durch das Ergebnis der Untersuchung doch ein Einfluß auf die Strafbemessung ausgeübt werden kann. Von schweizerischen Strafgesetzen wird nur in den Kantonen Schaffhausen, Graubünden und Thurgau die Lebensfähigkeit des Kindes in Betracht gezogen. Ferner wird in der deutschen Strafprozeßordnung verlangt, bei der Sektion darauf zu achten, ob das Kind reif oder wenigstens fähig war, das Leben außerhalb dem Mutterleib fortzusetzen.

Über die Lebensfähigkeit Neugeborener ist von medizinischer und juristischer Seite schon sehr viel geschrieben worden. Besonders die Frage stand in Diskussion, wie lange muß ein Kind imstande sein, getrennt von der Mutter leben zu können, damit es als lebensfähig bezeichnet werden kann. In der Beantwortung dieser Frage stoßen wir auf scharfe Widersprüche. Frühere Autoren, wie *Halban*, *Skrzeczka*, bezeichneten ein Kind lebensfähig, auch wenn es nur kurze Zeit nach der Geburt am Leben blieb. Demnach wären auch Mißgeburten lebensfähig, wenn sie lebend geboren würden, gleichgültig wie lange sie leben würden. Dieser Auffassung gegenüber stellte *Caspar* den Satz auf: „Lebensfähig im ärztlichen Sinn ist ein Neugeborener, wenn er nach seinem Fruchtalter und nach der Bildung seiner Organe die Möglichkeit hat, fortzuleben, d. h. die durchschnittliche Dauer der Menschen zu erreichen.“

Ein Leben von wenigen Stunden oder Tagen käme demnach für die Bestimmung der Lebensfähigkeit nicht in Betracht. Dieser Anschauung

schließen sich die meisten Gerichtsärzte und Gynäkologen an (*Kratter, Ungar, Kockel, Fritsch* usw.). Wir werden also in der Gerichtspraxis ein Kind als lebensfähig erklären, wenn es in einem Fruchtalter geboren ist, daß es fähig ist, weiterzuleben, sowie, wenn es frei ist von schweren Mißbildungen, die ein Weiterleben nach der Geburt ausschließen.

Wie erwähnt, kommen diese Erwägungen gewöhnlich bei Untersuchungen wegen kriminellen Aborts nicht in Frage. Im folgenden sei nun ein Fall mitgeteilt, wobei ausnahmsweise auch bei einer Abtreibung die Frage der Lebensfähigkeit das Gericht interessierte und bei der Urteilsprechung einen großen Einfluß ausübte.

Am 10. I. dieses Jahres wurde die 21jährige F. K. mit den Zeichen eines beginnenden Abortes in die hiesige Frauenklinik eingewiesen. Nachmittags desselben Tages stellten sich Krämpfe ein, und abends 6 Uhr wurde eine 18 cm lange Frucht ausgestoßen, deren Beschreibung weiter unten folgt. Schon beim Eintritt in das Spital hatte das Mädchen eine Temperatur von $39,5^{\circ}$. Nach Ausstoßung der Frucht entleerte sich aus der Scheide reichlich Blut und übelriechendes Gas. Es stellte sich dann in den folgenden Tagen ein schwerer septischer Zustand ein, in welchem die K. am 18. I. verstarb.

Die Untersuchung ergab, daß der verstorbenen K. am 9. I. von einer Frau B. eine intrauterine Einspritzung mit Seifenwasser gemacht wurde. Es wurde hierzu eine sog. Klyso-pumpe benutzt mit einem ca. 20 cm langen metallenen Ansatzrohr, die unter Leitung eines Fingers in den Muttermund eingeführt worden war. Die Angeklagte B. gab ihre Handlung ohne weiteres zu. Sie hat für den Eingriff 50 Fr. erhalten.

Die Leiche der K. wurde 10 Stunden nach dem Tode durch die „Wundschau“ obduziert. Die Sektion ergab *auszugsweise* folgenden Befund:

Leiche eines mittelgroßen, schlank gewachsenen, ebenmäßig gebauten Weibes von mittlerem Ernährungszustand, in schwacher Totenstarre. In den abhängigen Partien finden sich kaum Totenflecken. Die Brüste stehen und lassen auf Druck milchige Flüssigkeit auspressen. Die äußere Scham ist teilweise von Haaren befreit. Der Scheideneingang ist ohne Belag, es fließt etwas blutige bräunliche Flüssigkeit aus dem untersten Teil der hinteren Scheidenwand.

Das Netz bedeckt die Därme. Beim Versuch, das Netz zu heben, reißt an der Kuppe der aus dem kleinen Becken hervorragenden Gebärmutter eine Höhle ein, welche jauchige, stinkende, bräunliche Flüssigkeit enthält. Weiter in der Tiefe kommt man auf dicken, gelben Eiter, der sich um die rechte Kuppe der Gebärmutter herum abgesackt, zwischen dieser und der nach vorn und seitlich geschlagenen S-förmigen Dickdarmschlinge findet. Der Wurmfortsatz hängt mit einem Teil in diese Höhle hinein, ist unversehrt. Beim Versuch, die Gebärmutter freizulegen, trifft man im Bereich der linken Anhängengebilde auf Bindegewebszüge und eine wässrige Blase.

Auch auf der rechten Seite sind die Anhängergebilde der Gebärmutter stark miteinander verwachsen und nach innen unten gedrängt. Vor der Herausnahme der Beckenorgane werden die Harnleiter und die von der Gebärmutter aufsteigenden Venen nachgesehen, dabei ergibt sich, daß die rechte große Gebärmuttervene erweitert, verdickt ist und sich hart anfühlt. Beim Aufschneiden ist die Wand derb, mißfarben, innen eitrig und bräunlich belegt. Der vorbeiführende Harnleiter ist erweitert, offenbar dadurch, daß er am Beckeneingang von den Organverwachsungen gedrückt wurde. Im Bereich des Beckens läßt die Erweiterung schnell nach. Auf der linken Seite ist die große Gebärmuttervene zart und enthält nur

flüssiges, dunkles Blut. Die untere Hohlvene und die großen Beinvenen sind frei von Blutpfropfen und enthalten nur flüssiges, stark purpurfarbenes Blut. Auf der rechten Seite liegt die Öffnung des Eileiters in geschwollenen und geröteten Falten vor. Der Eileiter selbst ist gerötet und stark geschlängelt. Im linken Eileiter enthält die Lichtung seitlich etwas Eiter. Auf der rechten Seite kommt aus ganz feinen Gängen ebenfalls Eiter. Dort, wo man nach Lösung des Netzes abgesackten Eiter in der rechten Seite der Gebärmutter gefunden hatte, zeigt sich die Wand der Gebärmutter schwappend und weich.

Die *Scheide* ist stark gerunzelt, grau. Der Scheidenteil der Gebärmutter ist rund, mit einer querovalen Öffnung und an einigen Stellen, besonders links, von einzelnen rundlichen Belägen bedeckt. Die Gebärmutterlippen zeigen vorn einen kleinen Einstich (der nach Angabe von dem Anfassen mit einem ärztlichen Instrument, Kugelzange, herrührt). In dem Scheidengewölbe hinter der Muttermundlippe ist ein Geschwür, dessen vorderer Rand und teilweise auch der Grund belegt ist, so daß eine Sonde nur mit dem Kopf eine kurze Strecke, knapp 2 mm weit eindringen kann. Beim Durchschneiden durch das linke Mutterband kommt man auf dicke Eiterpröpfe, die aus erweiterten Venen fließen. Die Gebärmutter mißt vom äußeren Muttermund bis zum Scheitel 12,5 cm. Davon treffen auf den Gebärmutterhals 5,3 cm. Der letztere ist mißfarben, schwarz, schiefrig, er zeigt noch eine Anzahl seiner natürlichen Falten und an der linken Seite der Vorderwand einen länglicheren, nach oben gehenden Schlitz als vertiefte Furche, der besonders eitrig belegt ist. Eine zweite, etwas vertiefte Stelle findet sich in der rechten Seitenwand. Der hintere Teil des schlaffen und erweichten Gebärmutterkörpers ist von fetzigen, abgestorbenen Massen bedeckt. Rechts oben ist die Gebärmutterwand in Schichten durch Eitergänge aufgelöst. Im übrigen ist der Gebärmutterkörper innen mißfarben, schwarzrot und schiefrig und mit Eiterfetzen, die sich ziemlich schwer abziehen lassen, bedeckt. Die Eierstöcke sind in Verwachsungen verborgen, feucht, gequollen. Der gelbe Körper ist weder rechts noch links aufzufinden.

Die Milz ist nicht vergrößert, wiegt 135 g, ist mäßig schlaff, auf der Oberfläche hängen ein paar eitrig-faserstoffige Auflagerungen. Auf der Schnittfläche ist das Gewebe blutreich, nicht erweicht, von gleichmäßiger stark rotgrauer Farbe und deutlichen *Malpighi* schen Körperchen.

Das Herz ist von gehöriger Form und Größe, wiegt 260 g, ist links gut, rechts schwach zusammengezogen. Die Lungenschlagader ist ohne Veränderungen und ohne abweichenden Inhalt. Alle Klappen sind blaß, zart, ohne Auflagerungen. Der Herzmuskel ist sehr feucht, gleichmäßig blaß graurot und gleichmäßig trübe.

Die *Lungen* sind gleichmäßig elastisch gebläht, in den vorderen Teilen sehr hell, hinten, besonders rechts, dunkler und schwerer. Schnittflächen: Rechter Oberlappen ist sehr stark durchfeuchtet, aber noch knisternd, Luftgehalt nicht merklich herabgesetzt, in einzelnen Bronchien Eiter, unterhalb der Spitze ein kleiner Kalkkern; der Mittellappen ist ebenfalls sehr feucht, ebenfalls aus allen Bronchien Eiter ausdrückbar; der Unterlappen ist schwerer, schwappend, dunkelgraurot, auf der Schnittfläche marmoriert, sehr feucht, nur teilweise körnig, größtenteils mehr gallertig, mit einzelnen Eiterflecken und stellenweisen Einschmelzungen, besonders in der Linie neben der Wirbelsäule sind fetzige Höhlungen, die von verändertem Blut gefüllt sind. Gewicht der rechten Lunge: 640 g. Die linke Lunge zeigt stark lufthaltigen Oberlappen, dieser ist hellrot, sehr feucht. Der Unterlappen knistert ebenfalls, zeigt aber zahlreiche verzweigte, feinste Eiterflecken und ebenfalls dicken Eiter in den Bronchien. Gewicht der linken Lunge: 430 g.

Bakteriologisch wurden aus den flüssigen Abgängen der Gebärmutter Gasbrandbacillen gezüchtet. Bei der Sektion wurde ebenfalls aus der Milz, Galle und

dem Blute der Gasbrandbacillus in Reinkultur gezüchtet. Außerdem fanden sich im Eiter der Eileiter sowie im Eiter der rechten Gebärmuttervene Streptokokken.

Auf Grund des Sektionsbefundes wurde folgendes Gutachten abgegeben:*

Die Sektion ergibt als Todesursache eine allgemeine z. T. eitrige Infektion mit eitriger Bauchfellentzündung, eitriger Lungenentzündung und Trübung und Schwellung der inneren Organe (Herz, Nieren, Leber). Als Erreger der Infektion wurde der Gasbrandbacillus konstatiert. Als Ausgangspunkt der Allgemeininfektion kommt eine eitrig-jauchige Entzündung der Gebärmutter in Betracht mit Übergang auf die Gewebe und Gefäße der Umgebung.

In der Scheide und in der Gebärmutter finden sich drei kleine Stich-Rißwunden, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit durch einen harten, mehr oder weniger spitzkantigen Gegenstand verursacht wurden, der teils in die Scheide, teils in die Gebärmutter eingeführt worden war. Unter Berücksichtigung der Angaben in den Untersuchungsakten muß zugegeben werden, daß hierbei das von der B. beschriebene und anscheinend angewandte Instrument (ein ca. 20 cm langes metallenes Ansatzrohr von ca. 4 mm Durchmesser) in Frage kommt. Ähnliche Verletzungen wurden auch an der im Frauenspital ausgestoßenen Frucht beobachtet (siehe die Beschreibung weiter unten). Es handelt sich demnach mit ziemlicher Sicherheit um eine Abtreibungshandlung, wobei durch Einführen eines Instruments in die Gebärmutter die Schwangerschaft unterbrochen wurde. Die eitrige Entzündung der Gebärmutter sowie die sich daranschließende tödlich verlaufende Allgemeininfektion sind als Folgen der Abtreibung anzusehen.

Beschreibung der ausgestoßenen Frucht: 18 cm lange menschliche Frucht, 15 cm oberhalb des Geschlechtshöckers beginnt ein 5 cm langer und $2\frac{1}{2}$ cm breiter klaffender Defekt der vorderen Brust- und Bauchwand. Aus diesem hängen fast alle Bauch- und Brustorgane frei heraus. Die Begrenzung des Bauchdefekts ist überall glatt und stumpf, wird gebildet von der Haut und der darunterliegenden fixierten Bauchmuskulatur, wobei die Haut durchwegs scharf aufhört, aber mit der Unterlage fest verbunden ist. Links reicht der Defekt weiter als rechts und zeigt eine Verbindung der Haut mit den seitlichen Bauchmuskeln. Die Därme liegen als freies Konvolut vor und sind hinten durch einen breiten Gekrösestrang mit der hinteren Bauchwand fixiert. Das Netz ist frei und ist mit einem langen schmalen Zipfel oben links an der seitlichen Brustwand verwachsen. Die Leber ist klein, deformiert, die rechte Niere ebenfalls sichtbar, beide Organe unter sich und mit der Bauchwand verwachsen. Daneben ziehen einzelne dünne Bindegewebsstränge von der Bauchwand zu den übrigen inneren Organen. Im eröffneten Brustraum liegt die linke Lunge und das relativ große Herz vor, dasselbe rechts breit mit der Brustwand verwachsen. Der Defekt der Brustwand liegt ebenfalls mehr links als rechts. Die Begrenzung wird links gebildet von Haut und Brustmuskulatur, Grenzen scharf, ineinander übergehend. Die rechtsseitige Begrenzung des Brustspalts wird gebildet von den Rippen und der Brustmuskulatur, die beide in einer leicht bogenförmigen glatten Linie aufhören. Eine Nabelschnur läßt sich am Körper

nicht erkennen. Der linke Arm fehlt vollständig. Die Füße stehen in ausgesprochener Spitzfußstellung. Der linke Fuß zeigt nur zwei 8—10 mm lange klauenförmige Zehen. Rechts besteht eine Verwachsung zwischen der ersten und zweiten Zehe.

Außer diesen Abnormitäten lassen sich folgende Verletzungen feststellen: Auf der rechtsseitigen Brustwand besteht ein 3 : 2 cm großer unregelmäßiger Hautdefekt, der sich oben gegen den Hals und die rechte Schulter hinzieht. Die Wundränder sind unregelmäßig zerfetzt. Im oberen rechten Winkel des Haut-



Abb. 1.

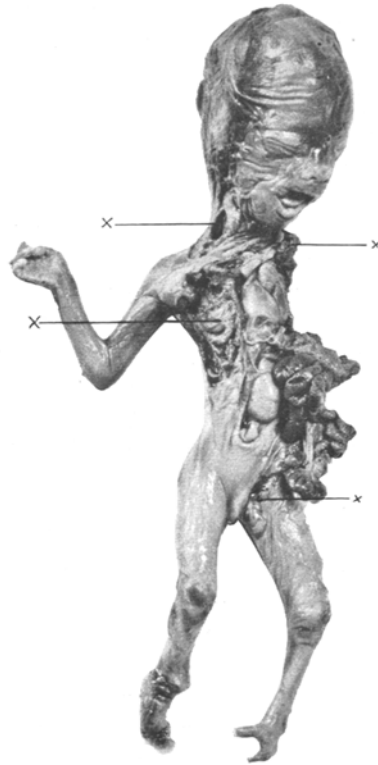


Abb. 2.

defektes liegt der durchrissene Stumpf des großen Brustmuskels. Die Umgebung ist kaum durchblutet. An der oberen Begrenzung dieses Defektes ist die Haut der Brustwand ebenfalls unregelmäßig zerfetzt und von der Unterlage abgetrennt. Am Stumpf des linken Armdefektes ist die Haut und die Muskulatur ebenfalls zerfetzt und teilweise abgelöst. Im oberen Teil der Wunde liegt das linke Schlüsselbein frei vor. Am Halse rechts besteht ferner ein 15 : 7 mm großer Haut-Muskeldefekt mit unregelmäßigen zerfetzten Rändern. Die Umgebung nicht durchblutet. Ein weiterer unregelmäßiger 12 : 6 mm messender Hautdefekt mit zerfetzten Rändern befindet sich in der linken Leistengegend.

Zusammenfassend handelt es sich um eine ca. 4 Monate alte Frucht. Sie zeigt zahlreiche Defekte: Einen großen Defekt der vorderen Bauch-

und Brustwand, Fehlen des linken Armes, Mißbildungen an den Füßen und inneren Organen, ferner verschiedene Haut- und Muskeldefekte an der Brust, am Halse, an der linken Schulter und linken Leiste.

Aus der Beschaffenheit der Defekte der großen Körperhöhlen und ihrer Begrenzung, aus dem Verhalten der inneren Organe, ferner auch aus dem gleichzeitigen Vorhandensein der Mißbildungen an den Füßen müssen wir diese Defekte als angeborene Fehlbildungen ansehen, als sog. Bauch- und Brustspaltbildungen. Das Fehlen des linken Arms ließ sich nicht sogleich als Hemmungsbildung erkennen, zumal die Haut an der Stumpfstelle verschiedene Rißwunden aufwies. Bei genauerer Untersuchung konnte jedoch aus dem Verhalten des Schultergelenkes der Nachweis erbracht werden, daß es sich ebenfalls um eine aplastische Bildung handelte. Unterstützt wird diese Annahme wesentlich auch durch den Umstand, daß von verschiedenen Autoren auf das gleichzeitige Fehlen einer Extremität bei großen Körperspaltbildungen hingewiesen wurde (*Ahlfeld, Schwalbe*). Die Entscheidung, daß das Fehlen des Arms nicht auf eine äußere mechanische Einwirkung zurückzuführen ist, hat nicht bloß theoretischen Wert, sondern ist natürlich forensisch von großer Bedeutung, da bei Annahme eines erworbenen Verlustes des Oberarms dieser den übrigen konstatierten Verletzungen nicht gleichgestellt werden dürfte, so daß wir genötigt wären, zwei verschiedene Eingriffe zu unterscheiden.

Vom gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkte aus ist der Befund an der Frucht auch interessant wegen des Zusammentreffens einer schweren Mißbildung mit ausgedehnten Verletzungen. Es bestehen verschiedene Wunden an der rechten Brustwand, am Halse, an der linken Schulter und in der linken Leistenbeuge, die ihrem Aussehen nach durch einen Eingriff in die Gebärmutter verursacht wurden und zwar mit einem mehr oder weniger spitzen Gegenstande, der intrauterin eingeführt worden war. Diese Verletzungen an der Frucht entsprechen denjenigen, die auch an der Mutter in der Vagina und der Zervix konstatiert wurden, und sind durch den gleichen Eingriff erklärlich. Im Gutachten wurde auch darauf hingewiesen, daß die Verletzungen der Frucht und der Mutter mit ziemlicher Sicherheit durch Abtreibungshandlungen bedingt wurden.

Fernerhin wurde im ärztlichen Gutachten dargelegt, daß aus der Schwere der bestehenden Mißbildungen der Frucht der Schluß gezogen werden müsse, daß diese nicht fähig gewesen wäre, nach der Geburt selbständig am Leben zu bleiben, also als nicht lebensfähig im ärztlichen Sinne zu bezeichnen wäre.

Eine weitere gerichtlich-medizinische Frage, die sich bei der Untersuchung der Frucht ergab, war die, ob diese z. Zt. der Abtreibungshand-

lung gelebt hatte, da ja von ihrer Beantwortung auch die weitere rechtliche Behandlung des Falles abhing. Aus dem Aussehen der Verletzungen allein konnte nicht mit Sicherheit angegeben werden, daß diese zu Lebzeiten der Frucht gesetzt wurden, da Blutungen und andere Reaktionszeichen fast vollständig fehlten. Nur aus der äußern Beschaffenheit der Frucht, dem Fehlen jeglicher Verwesungserscheinungen sowie aus dem Grade der Fruchtentwicklung, welche der Zeitdauer der Schwangerschaft, wie sie in den Akten angegeben war, entsprach, konnte der Schluß gezogen werden, daß die Frucht z. Zt. der Abtreibungshandlung gelebt hatte.

Auf Grund der Voruntersuchung und der ärztlichen Gutachten wurde durch Beschluß der Überweisungsbehörde (Anklagekammer) gegen die B. wegen Kindesabtreibung in gleichzeitigem Zusammentreffen mit fahrlässiger Tötung Anklage erhoben.

In der Hauptverhandlung wurde das Hauptgewicht auf die Frage nach der Lebensfähigkeit der abgetriebenen Frucht gelegt. Die ärztlichen Sachverständigen legten ähnlich wie im Gutachten dar, daß bei der schweren Mißbildung der Frucht wohl die Möglichkeit bestehe, daß diese sich in utero weiter hätte entwickeln und lebend geboren werden können, daß aber mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß das Kind, auch wenn es im ausgetragenen Zustande geboren worden wäre, nach kurzer Zeit gestorben wäre. Auf Grund des Eingangs dieser Arbeit gemachten Erörterungen wurde, wie bereits erwähnt, die Frucht vom ärztlichen Standpunkte aus als nicht lebensfähig erklärt.

Der Staatsanwalt stellte sich auf den Standpunkt, daß die Frage der Lebensfähigkeit beim Verbrechen der Kindesabtreibung überhaupt nicht zu stellen sei.

Der Verteidiger der Angeklagten vertrat hingegen die Auffassung, daß nur die lebensfähige Frucht als taugliches Abtreibungsobjekt erachtet werden könnte. Freisprechung von der Anklage müsse schon deshalb erfolgen, weil die Sachverständigen nicht mit Sicherheit behauptet hätten, daß die Frucht der K. bis zur normalen Geburt hätte ausreifen können; eine Leibesfrucht die nicht einmal fähig sei, sich zu einem, wenn auch ganz kurzem selbständigen Leben zu entwickeln, sei kein tauglicher Gegenstand eines Verbrechens; denn allein der kommende Mensch werde in der Frucht geschützt. Aber auch wenn davon ausgegangen werde, daß die Frucht der K. vielleicht lebend hätte geboren werden können, so stehe doch zweifellos fest, daß deren Tod im besten Fall nach wenigen Stunden eingetreten wäre. Ein Schutzinteresse der Gesellschaft gegenüber einem solchen Lebewesen sei nicht anzuerkennen.

Das Strafgericht folgte im ganzen der Auffassung des Verteidigers. Es hielt dafür, daß das Strafgesetz nur die *lebensfähige*, nicht die lebende

Frucht schützen wolle. Daß das Zivilrecht die Lebensfähigkeit nicht berücksichtige, sondern einzig darauf abstelle, ob die Frucht lebend geboren werde, um ihr die Rechte der Persönlichkeit zuzuerkennen (Art. 31, Schweiz. Z.G.B.) sei für die strafrechtliche Beurteilung belanglos. Schutz vor der Abtreibung kommt nur der Frucht zu, die lebend geboren und außerhalb des Mutterleibes selbständig existieren und sich entwickeln kann. Von dieser Auffassung ausgehend, bezeichnete das Gericht die Frucht der K. als untaugliches Objekt für eine Abtreibungshandlung. Die Angeklagte wurde nur der fahrlässigen Tötung schuldig erklärt und zu 9 Monaten Gefängnis unter Einrechnung der Untersuchungshaft verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurde vom Staatsanwalt Appellation eingereicht. Das Berufungsgericht schloß sich der dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden Auffassung über die Erfordernisse der Kindesabtreibung nicht an. Diese führe dazu, dem lebend geborenen Kinde, das nur kurze Zeit leben kann, den strafrechtlichen Schutz zu versagen, obschon zivilrechtlich seine Rechtfähigkeit außer Zweifel steht. Dieses Ergebnis sei unhaltbar. Dazu komme die Gefahr völliger Rechtsunsicherheit und Willkür, sobald nicht auf die Lebendgeburt, sondern auf ein mehr oder weniger langes Leben nach der Geburt und eine gewisse Lebensfähigkeit abgestellt würde. Im vorliegenden Falle sei der Tatbestand der Kindesabtreibung als erfüllt anzusehen, da nach Annahme der Sachverständigen das Kind ohne die Abtreibungshandlung möglicherweise lebend geboren worden wäre und auch einige Stunden am Leben hätte bleiben können. Daß die abgetriebene Frucht nicht auf die Dauer lebensfähig gewesen wäre, ist nur als strafmildernd zu berücksichtigen. Die Angeklagte wurde wegen Kindesabtreibung aus Eigennutz in gleichzeitigem Zusammentreffen mit fahrlässiger Tötung zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der geschilderte Fall bietet nicht nur medizinisch sondern auch juristisch besonderes Interesse. Es sei daher einem Juristen gestattet, im Anschluß an die vorstehenden Erörterungen in *allgemeiner Weise* die Frage zu besprechen, *ob und inwiefern der Lebensfähigkeit der Frucht beim Verbrechen der Kindesabtreibung Bedeutung zukommt.*

Als Gegenstand des Abtreibungsverbrechens wird in den Gesetzgebungen regelmäßig „Die Leibesfrucht einer Schwangeren“ genannt. Die deliktische Handlung besteht in der vorsätzlich rechtswidrigen Tötung einer solchen Frucht. Von vollendeter Kindesabtreibung kann somit nur dann die Rede sein, wenn zur Zeit des Eingriffes eine *lebende Frucht* vorhanden war. Fehlt es an einer Frucht überhaupt, so fehlt auch das Angriffsobjekt, und ist die Frucht bereits abgestorben, so kann sie nicht mehr als tauglicher Gegenstand eines Abtreibungsverbrechens in Betracht fallen, denn nur an der lebenden Frucht ist eine Tötungs-

handlung denkbar¹⁾. Der tote Embryo wird als selbständiges Rechtsschutzobjekt nicht anerkannt²⁾.

Neben dem Leben der Frucht wird in der Literatur für die Tauglichkeit des Abtreibungsobjektes vereinzelt auch deren *Lebensfähigkeit* gefordert. Der Begriff der Lebensfähigkeit ist aber von vornherein mehrdeutig, insbesondere wenn er auf den Nasciturus angewandt werden soll. Als lebensfähig kann der Embryo schon dann bezeichnet werden, wenn er zur Weiterentwicklung in utero fähig ist. Mit ebenso viel Recht ist es aber auch zulässig, die Lebensfähigkeit einer Frucht nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß ihr die Fähigkeit zugesprochen werden kann, nach völligem Ausreifen selbständig außerhalb des Mutterleibes zu existieren. Bei dieser zweiten Auslegung bleibt immer noch fraglich, ob es zur Erfüllung des Lebensfähigkeitsbegriffes genügt, wenn der Frucht bloß ein kurzes extrauterines Leben vorausgesagt werden kann, oder ob es erforderlich ist, daß ihr die Fähigkeit zu längerer selbständiger Existenz innewohnt. In der uns zugänglichen juristischen Literatur finden wir die Lösung dieser Frage nicht. Von den Autoren, die als taugliches Abtreibungsobjekt nur die lebensfähige Frucht anerkennen, erwarten wir vergebens eine klare Definition des Begriffes der Lebensfähigkeit. Wenn in *v. Holtzendorffs* Rechtslexikon³⁾ als taugliches Abtreibungsobjekt die zum Leben und zur Geburt fähige Leibesfrucht bezeichnet wird, so darf vielleicht aus der Wortstellung (Leben und Geburt, nicht Geburt und Leben) geschlossen werden, daß die Fähigkeit zu selbständigem extrauterinen Leben nicht gefordert sein soll. Wenn dagegen *Merkel*⁴⁾ bloß von einer „entwicklungsfähigen“ Frucht spricht, so bleiben alle Zweifel ungelöst. *Radbruch*⁵⁾ erwähnt ohne weitere Literaturnachweise, eine nicht nur lebende sondern lebensfähige Frucht werde vereinzelt von solchen gefordert, die die Abtreibung als gegen das

¹⁾ Diese Grundsätze werden von der herrschenden Meinung anerkannt. Vgl. etwa *Binding*, Lehrbuch I, S. 37; *Berner*, Lehrbuch, 16. Aufl., S. 510; *Hälschmere* Lehrbuch II, S. 65; *Meyer-Allfeld*, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 398; *v. Liszt*, Lehrbuch, 19. Aufl., S. 336, in Verbindung mit S. 305; *Frank*, Strafgesetzbuch, 11. bis 14. Aufl., S. 377; *Olshausen*, Kommentar, 10. Aufl., S. 834; *Ed. Ritter v. Liszt*, Die kriminelle Fruchtabtreibung, Bd. II, S. 341, 350, 433. Unrichtig *v. Wächter*, Gerichtssaal, Bd. XXIX, S. 8, und *v. Wächter*, Vorlesungen, S. 335, Note 5.

²⁾ Die Frage, ob beim Fehlen einer lebenden Frucht wegen *versuchter* Kindesabtreibung zu strafen ist, wird bekanntlich verschieden beantwortet. Nach richtiger Ansicht ist sie zu verneinen, denn der Versuch setzt begrifflich die Vornahme einer Handlung voraus, welche den Anfang der Ausführung des Delikts darstellt. In diesem Zusammenhang erübrigt es sich, auf das Problem des Versuches am untauglichen Objekt einzutreten.

³⁾ Bd. I. Abtreibung.

⁴⁾ Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. S. 309.

⁵⁾ Vergleichende Darstellung des deutschen und des ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. V. S. 166.

künftige extrauterine Leben der Leibesfrucht gerichtet annehmen. Diese Argumentation muß dazu führen, für die Erfüllung der Lebensfähigkeit die Fähigkeit der Frucht zum Leben außerhalb des Mutterleibes zu fordern. Fraglich bleibt aber immer noch, ob ein extrauterines Leben von Minuten und Stunden genügt oder ob ein solches von längerer Dauer vorausgesehen werden muß. *Finger*¹⁾ bezeichnet es als gleichgültig, ob die Frucht zu längerem extrauterinem Leben fähig sei; damit soll aber wohl positiv für die Tauglichkeit des Abtreibungsgegenstandes postuliert werden, daß dem Embryo die Fähigkeit zum Ausreifen in utero und zur lebenden Geburt zukommen müsse.

Nach der herrschenden Meinung ist jedoch die Lebensfähigkeit der Frucht für die Tauglichkeit des Abtreibungsobjektes überhaupt ohne Bedeutung. Daß dieser Ansicht ohne weiteres zugestimmt werden muß, ergibt sich schon aus der Stellung der Abtreibung im System: Die vorsätzliche Abtreibung ist das Analogon zur vorsätzlichen Tötung. Als Objekt beider Verbrechen erkennen wir das menschliche Leben. Die Strafsatzungen über die Tötung schützen das bereits vorhandene menschliche Wesen, diejenigen über die Abtreibung das werdende menschliche Leben. Mit anderen Worten: Die Tötungsverbrechen haben den lebenden Menschen, die Abtreibung hat die lebende Frucht zum Gegenstand. Die lebende Frucht als solche ist somit Rechtsschutzobjekt. Der Lebensfähigkeit des Objektes kommt auch bei den Tötungsverbrechen keine Bedeutung zu: Tauglicher Gegenstand ist jeder lebende Nebenmensch, einerlei ob gesund oder todkrank, ob monströs oder wohlgestaltet²⁾. Gleichwie taugliches Tötungsobjekt jedes vom Weibe geborene Lebewesen ist, so muß als taugliches Abtreibungsobjekt jedes vom Weibe zu gebärende Lebewesen anerkannt werden³⁾. Die Überlegung, daß die menschliche Gesellschaft an der Erhaltung von körperlichen und geistigen Mißbildungen kein Interesse hat, kann weder für die Auslegung der Tötungsverbrechen noch für die Interpretation des Abtreibungsstatbestandes verwertet werden; die generelle Schutzwürdigkeit des werdenden und vorhandenen menschlichen Lebens, die den Gesetzgeber zur Formulierung genereller Normen veranlaßt hat, ist ausschlaggebend, und wie der bereits sterbende Mensch gegen Tötung, ja sogar gegen bloße Gefährdung eines schon verlöschenden Lebens geschützt wird, so genießt die lebende Frucht auch den strafrechtlichen Schutz, wenn ihre Fähig-

¹⁾ Lehrbuch. Bes. Teil. S. 62.

²⁾ So die gemeine Meinung z. B. *Binding*, a. a. O. S. 25 u. 32; *Berner*, a. a. O. S. 494; *Meyer-Allfeld*, a. a. O. S. 377; v. *Liszt*, Lehrbuch, S. 306; *Frank*, a. a. O. S. 370; *Olshausen*, a. a. O. S. 819.

³⁾ So *Ed. Ritter v. Liszt*, a. a. O. S. 351; *Oppendorff-Delius*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 515; *Benz-Zürcher*, Kommentar zum Zürcher Strafgesetzbuch § 140, Note 2.

keit zur Ausreifung in utero und zur lebenden Geburt verneint werden muß.

Taugliches Abtreibungsobjekt ist somit jede menschliche Leibesfrucht, die im Augenblick des Eingriffes gelebt hat.

Der Lebensfähigkeit kommt allein für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens Bedeutung zu, und zwar wiederum nicht nur bei der Kindesabtreibung sondern auch bei den Tötungsverbrechen. Denn wie der Gesetzgeber bei der Feststellung der Strafraumen in erster Linie den Wert des zu schützenden Rechtsgutes berücksichtigt, so ist es Sache des Richters, bei der Ausfällung der Strafe im Einzelfall neben den subjektiven Momenten auch den objektiven Tatumständen Rechnung zu tragen¹⁾.

¹⁾ Wenn § 90 der Deutschen St.P.O. bei Kindestötung die Begutachtung der Lebensfähigkeit des Objektes verlangt, so hat das nicht den Sinn, daß bloß das lebensfähige Kind tauglicher Verbrechensgegenstand sei, sondern es soll dadurch lediglich dem Richter in Erinnerung gerufen werden, daß die Frage der Lebensfähigkeit bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen ist.